S 7 KR 15/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 15/00
Datum	17.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 83/01
Datum	25.10.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 17. Mai 2001 wird verworfen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1930 geborene und bei der Beklagten versicherte KlÃ¤ger, von Beruf Diplomingenieur, unterzog sich am 06.10. und 03.11.1999 jeweils einer ambulanten Operation in RÃ¶thenbach/Pegnitz. FÃ¼r die Fahrten von seinem Wohnort zum Arzt und zurÃ¼ck benutzte er das Taxi seines Sohnes, der in MÃ¼nchen ein Taxiunternehmen betreibt. Auf seine AntrÃ¤ge auf Erstattung der Fahrkosten in HÃ¶he von 218,20 DM zuzÃ¼glich einer VergÃ¼tung fÃ¼r die Wartezeit je Behandlungstag erstattete die Beklagte ihm zweimal den Betrag von 168,20 DM. Hierbei setzte sie fÃ¼r die Hin- und RÃ¼ckfahrt einen vom KlÃ¤ger zu tragenden Eigenanteil in HÃ¶he von 25,00 DM ab.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 22.11.1999 die Zahlung der einbehaltenen Eigenanteile sowie eine VergÃ¼tung fÃ¼r die Wartezeit ab und wies mit

Widerspruchsbescheid vom 25.01.2000 den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck.

Das Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) hat auf die Klage vom 27.01. 2000 mit Urteil vom 17.05.2001 entsprechend dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden und die Klage abgewiesen. Die Rechtsmittelbelehrung enthÃ¤lt den Hinweis, dass das Urteil nicht mit der Berufung angefochten werden kann.

Hiergegen wendet der KlÃ¤ger sich mit der "Beschwerde nach Art.17 Grundgesetz wegen Verletzung der Rechte nach dem Grundgesetz durch das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg". Auf den Hinweis des Senats vom 26.06.2001, dass die Nichtzulassungsbeschwerde der zutreffende Rechtsbehelf und eine "Beschwerde" nach Art.17 Grundgesetz zum Gericht unzulÃ¤ssig sei, hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 06.07.2001 erklÃ¤rt, es gehe ihm ausschlieÃlich um die Verletzung seiner Grundrechte und die "Definition einer Nichtzulassungsbeschwerde (sei) nicht â¦ beantragt". Er hat im Schreiben vom 21.07.2001 angegeben, die von der Beklagten zu zahlende VergÃ¼tung fÃ¼r die Wartezeit betrage insgesamt 245,00 DM.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 17.05.2001 sowie des Bescheides vom 22.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2000 zu verurteilen, ihm Fahrkosten sowie eine VergÃ¼tung fÃ¼r die Wartezeit in HÃ¶he von insgesamt 295,00 DM zu erstatten und ausdrÃ¼cklich, "diese Fehler â¦ durch eine Entschuldigung des SpruchkÃ¶rpers zu beseitigen."

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zu verwerfen.

Beigezogen und zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten und des SG. Auf den Inhalt dieser Akten und die Sitzungsniederschrift wird im Ãbrigen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung gegen das Urteil des SG ist als unzulÃ¤ssig zu verwerfen (Â§ 158 SGG). Sie ist nicht statthaft, weil das SG sie nicht zugelassen hat und der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 DM nicht Ã¼bersteigt (Â§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGG). Eine Nichtzulassungsbeschwerde hat der KlÃ¤ger trotz des Hinweises des Gerichts nicht eingelegt (Â§ 145 SGG).

Die Berufung ist auch insoweit unzulÃ¤ssig, als der KlÃ¤ger mit ihr eine Entschuldigung durch das SG verfolgt. GemÃ¤Ã Â§ 51 SGG entscheidet der Senat in den dort genannten sozialrechtlichen Angelegenheiten, nicht aber Ã¼ber das angebliche Verhalten des SG. Ebenso wenig entscheidet der Senat Ã¼ber Petitionen

gemÃ¤Ã Art.17 Grundgesetz (GG). ZustÃ¤ndige Stellen sind die "Volksvertretungen". Da der KlÃ¤ger nicht angegeben hat, welche andere Stelle im Sinne dieser Vorschrift des GG sich mit seiner Angelegenheit befassen soll, besteht auch kein Anlass, seine "Petition" weiterzuleiten.

Da die Berufung des KlÃ¤gers ZÃ¼ge der Mutwilligkeit erkennen lÃ¤sst, wird er vom Senat darauf hingewiesen, dass er in kÃ¼nftigen FÃ¤llen dieser Art mit der Auflegung der von ihm verursachten Kosten des Gerichts zu rechnen hat (Â§ 192 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1, 2 SGG).

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024